

War Wöltingerode Benediktinerkloster?

Von Ulrich Faust

Der Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim besuchte auf einer Exkursion im Jahre 1988 Wöltingerode, das gemäß einer Urkunde vom 19. Oktober 1174¹ als Benediktinerkloster gestiftet worden ist. Nicht nur bei diesem Anlaß wurde deshalb die Frage an mich gerichtet, warum Wöltingerode im von mir bearbeiteten Band über die norddeutschen Benediktinerklöster² im Stichwortverzeichnis nicht erscheint. Ich will versuchen, auf diese Frage eine Antwort zu geben und das Außerachtlassen Wöltingerodes in dem Benediktinerband zu begründen.

Das malerisch gelegene Klostergut Wöltingerode bei Vienenburg befindet sich im Besitz der Klosterkammer Hannover, die von den 548 ha eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 479 ha selbst bewirtschaftet³. Die Klosterpfarrei wurde 1809 aufgehoben, die Kirche aber nicht dem katholischen Kult entzogen. Sie untersteht heute der Pfarrei Vienenburg. Die Kirche macht in ihrer verkleinerten Form einen desolaten Eindruck. Die kryptenartige romanische Unterkirche und der gotische Nonnenchor werden vom Gut als Speicher benutzt. Der Turm findet als Schnapsbrennerei Verwendung.

Unbestritten ist, daß Wöltingerode wenigstens seit 1188 ein Frauenkloster mit zisterziensischer Observanz gewesen ist⁴. Die ersten Nonnen kamen aus Ichtershausen, die erste Äbtissin hieß Ida⁵. Als Nonnenkloster hat Wöltingerode Blütezeiten (z. B. im 13. und 15. Jh.) erlebt und manche Katastrophen (Stiftsfehde, Reformation, Vertreibung und Enteignung zugunsten der Jesuiten) überstanden, bis es durch Dekret des Königreichs Westphalen vom 13. Mai 1809 aufgehoben wurde. Dieses Frauenkloster wird in dem von mir bearbeiteten Zisterzienserband einen eigenen Artikel erhalten.⁶

Wie aber steht es mit einem Benediktinerkloster Wöltingerode, das 1174 eindeutig beabsichtigt war, aber — wenn überhaupt — nicht länger als bis 1188 bestanden haben könnte. O. Meyer⁷ beschreibt in Weiterentwicklung der Vorstellungen von U. Stutz den klösterlichen Gründungsvorgang im Übergang

von der eigenkirchlichen zur stifterrechtlichen Periode wie folgt:

1. Dotatio/Fundatio: Hier handelt es sich um die Stiftung des zum Lebensunterhalt einer klösterlichen Gemeinschaft erforderlichen lebendigen und toten Inventars. Bestimmungen über Schenkungen, die der Vermögensbildung dienen sollen, kommen hinzu. Rechtliche Verfügungen über Grund und Boden für die Bauten des Klosters und den Altargrund sind durch das abklingende Eigenkirchenrecht gefordert.
2. Institutio: Dabei handelt es sich um die Formalitäten, die die Besiedlung des Klosters durch Mönche regelten. Diese Phase ist besonders schwer zu fassen; denn das zisterziensische Modell der Aussendung von zwölf Mönchen mit einem Abt ist bei der Gründung eines Benediktinerklosters nicht maßgebend. Die Institutio erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum.
3. Dedicatio: Der Abschluß des Gründungsvorganges kommt mit der Weihe des Klosters und besonders der Kirche durch den zuständigen Bischof zum Ausdruck.

Wenden wir uns also dem ersten Vorgang in der Gründungsgeschichte von Wöltingerode zu, der Dotatio/Fundatio, wie sie in der Urkunde von 1174 zum Ausdruck kommt⁸. Das Kloster wurde durch die Grafen Ludolf II., Hoier I. und Burchard I. von Wöltingerode auf ihrem Stammsitz gestiftet und durch Bischof Adelog von Hildesheim bestätigt⁹. W. Petke

1 UB HHild I Nr. 368.

2 GermBen VI, St. Ottilien 1979.

3 Vgl. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und Klosterkammer Hannover, Hannover 1975, 55. — Die Größe des Wöltingeroder Forstes wurde 1937 mit 477 ha angegeben; vgl.: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II. Regierungsbezirk Hannover, Heft 7: Landkreis Goslar, Hannover 1937, 274.

4 UB HHild I Nr. 468 v. 22. November 1188.

5 Arnold, Chron. Slav, MGH. SS 21 I, 13 S. 126.

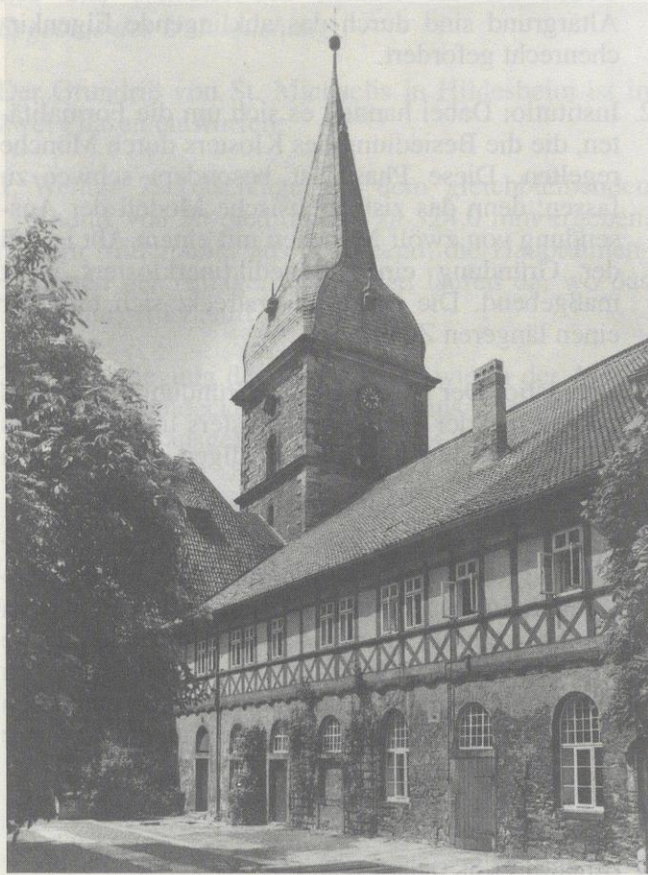
6 In Kürze wird GermBen XII: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, erscheinen.

7 Meyer, O.: Die Klostergründungen in Bayern, vornehmlich im Hochmittelalter (ZSRG. K 51, 1931, 123 ff.).

8 Vgl. Homann, H.: Kloster und Bistum in der Diözese Hildesheim vom 9. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Diss. Mschr. Marburg 1925, 147—151.

9 Petke, W.: Die Grafen von Wöltingerode-Wohlden. Adels-herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröff. d. Inst. f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen 4), Hildesheim 1971, 313—319.

bezeichnet die Gründung als „ein laikales Eigenkloster, an dem die Stifterfamilie mittels der erblichen Vogtei Rechte erhielt“¹⁰. Mit Sicherheit können wir aufgrund der Stiftungsurkunde von 1174 sagen, daß Wöltingerode nicht als bischöfliches Eigenkloster wie die Hildesheimer Abteien St. Michael und St. Godehard begründet werden sollte.



Barocker Westturm und Blick in den Innenhof

1. Die Veränderungen im Reformkloster Hirsau

Fast hundert Jahre vor der Gründung von Wöltingerode waren im Hirsauer Diplom 1075¹¹, das heute als echt anerkannt wird, die Reformvorstellungen Clunys für das deutsche Schwarzwaldkloster durchgesetzt worden. An die Stelle der alten eigenklösterlichen Vorstellungen sollte eine neue rechtliche Grundlage treten. Die Regelung der Vogteifrage war ein Kompromiß. Im Hinblick auf sein und seiner Familie Seelenheil hatte Graf Adalbert von Calw auf die

Eigentumsrechte des Klosters verzichtet. Hirsau wurde von ihm mit dem Recht uneingeschränkter Freiheit ausgestattet. Der Konvent erhielt die libera potestas, sich einen Abt zu wählen gemäß der Regel des hl. Benedikt. Nach der Wahl sollte in Gegenwart des Klerus, des Vogtes und des Volkes im Chor der Kirche die Einsetzung stattfinden. Der Prior durfte den Abtsstab vom Altar nehmen und ihn dem erwählten Abt in die Hand geben. Auf diese Weise sollte die Ablehnung der Laieninvestitur zum Ausdruck gebracht werden. Der Abt durfte in freier Vollmacht im Namen Christi über die Angelegenheiten seines Klosters entscheiden.

Grundsätzlich wurde dem Kloster auch die freie Vogtwahl zugestanden. Die Mönche wurden aber verpflichtet, den Vogt aus der Stifterfamilie der Grafen von Calw zu wählen. Nur bei Unfähigkeit der Nachkommen sollten die Erbensprüche der Calwer erlöschen. Bei Verletzung der vereinbarten Rechte oder des klösterlichen Eigentums sollte der Abt mit dem Rat der Mönche den Vogt absetzen dürfen. Der Vogt sollte auf Bitten des Abtes seine rechtmäßige Vollmacht vom König erhalten. Das frühere Eigenkloster der Calwer wurde so in eine Beziehung zum König gebracht. Der Vogt sollte als Beauftragter des Königs Recht sprechen. Diese Rechtsordnung sollte vom Papst garantiert werden. Die Übergriffe des Königs, des Bischofs oder des Klostersvogts sollten durch geistliche Zensoren geahndet werden. Hirsau mußte dafür jährlich einen Gold-Byzantiner an Rom zahlen. Unter der Bedingung, daß sie mit den kanonischen Satzungen übereinstimmten, bestätigte Papst Gregor VII. (1073—1085) die Freiheitsrechte Hirsaus¹².

Vorbehalte hatte Papst Gregor VII. gegenüber der von den Calwer Grafen beanspruchten Vogtei. Im Hirsauer Formular von 1075 waren Wahl, Investitur und Weihe des Abtes getrennte Vorgänge. Wenn die Weihe kanonisch erfolgen sollte, bedeutete dies, daß der Diözesanbischof dafür zuständig war. Die Selbstinvestitur des Abtes widersprach dem Kirchenbegriff des Reformpapsttums. Die Gewalt des Bischofs über die Klöster in seinem Bistum sollte erhalten bleiben. Deshalb faßte Abt Wilhelm von Hirsau (1069—1091)

10 wie Anm. 9, S. 313.

11 Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, hrsg. v. Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., 1, bearb. v. D. v. Gladiss, Berlin 1941, 359—362.

12 Württembergisches UB 1, Stuttgart 1849, 282.

Investitur und Weihe in einem Vorgang zusammen und legte gemäß den Hirsauer Konstitutionen von 1079 beides in die Zuständigkeit des Bischofs. Kein anderer als der Bischof sollte dem erwählten Abt den Abtsstab übergeben.

Mit Nachdruck stellte Papst Urban II. (1088—1099) in einem Privileg vom 8. März 1095¹³ für das Kloster Hirsau die Bindung an den Diözesanbischof heraus. Nach Urbans Kirchenbegriff war das Bistum ein Territorium, in dem alle Klöster und Stifte der Aufsicht des Bischofs unterstanden. Die Exemtion eines Klosters von der bischöflichen Gewalt widersprach seinen Reformvorstellungen. Der Gold-Byzantiner sollte fortan eine Gegenleistung für die von der Römischen Kirche gewährte Freiheit bezeichnen. Zu dieser Freiheit gehörte auch die Abtwahl gemäß der Regel des hl. Benedikt. Die königliche Bannleihe zieht Papst Urban an sich, indem er beansprucht, den vom Konvent gewählten Vogt einzusetzen. Damit wurde der Vogt zum absetzbaren Beamten des Klosters. Sein Amt sollte kein lukratives Herrschaftsrecht mehr beinhalten, sondern eine religiöse Pflicht bedeuten. Eine königliche Kirchenhoheit wurde von den Vertretern der Reform nicht mehr geduldet¹⁴.

2. Die Bestimmungen der Urkunde von 1174

Die Überlegungen von W. Heinemann¹⁵ zur Verlegung des Wohnsitzes der Grafen von Wöltingerode erscheinen mir nicht ganz abwegig, zumindest erwähnenswert: „Im Hainberg östlich der Nette war eine neue Burg errichtet worden. Sie gab dem Geschlecht fortan den Namen der Grafen vom Wohldenberg. Die geographische Lage dieser neuen Stammburg erscheint im Hinblick auf den vorhandenen bischöflichen Burgengürtel um die Bistumsmetropole wie abgesprochen ... Die Grafen rückten damit erheblich näher an die Bischofsstadt heran. Damit steht ohne Zweifel in engem Zusammenhang, daß einer der Ihren im Hildesheimer Domkapitel fast gleichzeitig als Domdekan eine Rolle zu spielen begann“. Abgesprochen und ausgehandelt wurden sicher die einzelnen Bestimmungen der Urkunde zwischen der Stifterfamilie und dem Bischof, bevor Propst Johannes von Backenrode sie schrieb. Zwar waren noch am 2. Juni 1174¹⁶ dem Kloster Heinungen Archidiakonsrechte über Wöltingerode bestätigt worden. Ob der Bischof dann von der beabsichtigten Klostergründung auf dem Stammsitz der Grafen überrascht wurde, ist angesichts der dazwischen liegenden Monate doch wohl nicht so selbstverständlich, wie gelegentlich behauptet

wurde¹⁷. Die politischen Erwägungen — Wöltingerode lag im Spannungsgebiet der Interessen Heinrichs des Löwen und des Königs — schließen das von Heinemann genannte Motiv nicht aus. Es handelt sich in beiden Fällen um erklärende Hypothesen und um nichts mehr. Die Initiative zur Klostergründung war zweifellos von der Stifterfamilie ausgegangen. Die Motive werden in der Urkunde genannt.

Die drei Grafen verzichteten auf ihren Besitz (*nullo sibi proprietatis iure retento*) zugunsten einer Benediktinerabtei (*ad serviendum in monastico ordine secundum regulam beati Benedicti sub nigro habitu ac sub abbatis institutione*). Die Motivation der Besitzaufgabe ist religiöser Art. In der Gebetsgemeinschaft des neuen Klosters sehen die drei Brüder Sicherheit für ihr eigenes Heil, die Seelenruhe ihrer Eltern, Vorfahren und Nachkommen. Das Kloster sollte Grablege der Stifterfamilie sein, was der Ort schon bisher war.

Die *traditio Romana*, die enge Bindung an den Papst, war bei den Hirsauern Ausdruck ihrer kirchenpolitischen Richtung und des Schutzbedürfnisses ihrer monastischen Reformbewegung. Diese *traditio* fehlt in der Urkunde von 1174 für Wöltingerode, wenn auch der Bischof den aufgezählten Besitz des Klosters sowie alle zukünftigen Erwerbungen unter seinen und der Apostelfürsten Rechtsschutz stellt (*sub banno beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostro*). Der Typ des Hirsauer Reformklosters wird heute allgemein als Adelskloster bezeichnet. Das hat eine gewisse Berechtigung; denn nicht nur geistliche, sondern auch rechtliche und soziale Interessen machten um 1100 den Adel zum Förderer der monastischen Reformbewegung. Diese konnte mit der materiellen und ideellen Unterstützung hochadeliger Familien rechnen, die über weit verzweigte verwandtschaftliche Beziehungen verfügten. Adelige Familien richteten ihre Klostergründungen so ein, daß sie sowohl ihren Interessen von Nutzen waren als auch den Klöstern geistliche und materielle Unabhängigkeit bescherten. Das Adelsklo-

13 *Germania Pontificia* 3, S. 123 Nr. 9.

14 Vgl. Violante, C.: Das cluniazensische Mönchtum in der politischen und kirchlichen Welt des 10. und 11. Jahrhunderts (Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform, hrsg. v. H. Richter), Darmstadt 1975, 220.

15 Heinemann, W.: Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (QDGNS 72), Hildesheim 1968, 283 f.

16 UB HHild I Nr. 366.

17 Vgl. Petke ebd. 314; Goetting H.: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221/1227 (GermSac NF 20, Bistum Hildesheim 3), Berlin u. New York 1984, 422 f.

ster unter dem Einfluß der Hirsauer Reform war aber sicher kein laikales Eigenkloster. Es gehörte ja gerade zum Programm des cluniazensischen Mönchtums, den Einfluß der Laien auf die klösterlichen Angelegenheiten zurückzudrängen. Der Typ des laikalen Eigenklosters war in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sicher nicht das Vorbild für eine Klostergründung. Und doch bezeichnete W. Petke¹⁸ Wöltingerode ohne Zögern und unter Berücksichtigung der Selbstinvestitur als laikales Eigenkloster.

Die Gerichtsbarkeit in der engeren Immunität blieb dem Abt vorbehalten. Was von ihm nicht entschieden werden konnte, sollte in die Zuständigkeit des Bischofs verwiesen werden. Auch der nächste Abschnitt betont die Autorität des zuständigen Diözesanbischofs (*salva in omnibus episcopi et ecclesie Hildenesheimensis auctoritate et debita reverentia*).

Wie soll die Bestellung des Abtes erfolgen? Aus dem eigenen oder einem anderen Kloster dürfen die Mönche in einmütiger Entschiedenheit (*unanimis concordia*) ihren Vorsteher frei wählen. Der Erwählte bedarf der Zustimmung der Stifter, bevor er selbst vom Altar den Abtsstab nimmt (Selbstinvestitur). Vor der cluniazensischen Reform investierte der König in den Reichsabteien, der Eigenkirchenherr in den Eigenklöstern. Diese wichtige symbolische Handlung ist in Wöltingerode durch die Selbstinvestitur ersetzt. Anders als in den Hirsauer Reformklöstern bleiben hier Investitur und Weihe voneinander getrennt. Weder Eigenkirchenherr noch Bischof nehmen die Investitur in Wöltingerode vor, so daß man weder von einem laikalen noch einem bischöflichen Eigenkloster sprechen sollte, sondern von einem Adelskloster, das die Autorität des zuständigen Diözesanbischofs anerkennt. Bei einer zwiespältigen Wahl soll zweifellos der Abt werden, den der bessere und größere Teil des Konventes mit Zustimmung der Stifter wählt (*sanior ac maior pars fratrum*). Hier werden eindeutig die verschwommenen Wahlbestimmungen der Regel Benedikts durch das Mehrheitsprinzip ersetzt¹⁹.

K. Hallinger sieht in der von Bernhard von Cluny 1063 geforderten Selbstinvestitur eine antifeudalistische und antiepiskopale Spitze²⁰. Beides scheidet für die zwischen den Stiftern des Klosters und dem Bischof von Hildesheim ausgehandelten Bestimmungen über die Selbstinvestitur des Wöltingeroder Abtes in der Urkunde von 1174 aus. Die Laieninvestitur kam angesichts des vorausgegangenen Investiturstreites nicht mehr in Frage, ein laikales Eigenkloster war ja auch gar nicht beabsichtigt. Und doch hat sich die

Stifterfamilie ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Bestellung des Abtes gesichert, indem der erwählte Abt nicht ohne Zustimmung der Stifter die Selbstinvestitur vornehmen durfte. Um so erstaunlicher ist hier das Vorkommen der Selbstinvestitur, obgleich sie weder der Tradition des Reichsmönchtums noch der Hirsauer Reformbewegung entsprach. Eine antiepiskopale Tendenz kommt dabei sicher nicht zum Ausdruck. Dennoch bleibt es rätselhaft, weshalb Bischof Adelog auf die Investitur des erwählten Abtes verzichtete. Immerhin werden die Äbte der bischöflichen Eigenklöster St. Michael und St. Godehard in Hildesheim in der Urkunde als Zeugen genannt. In ihren Klöstern war die Selbstinvestitur gewiß nicht üblich.

Der Bischof gestattet den Stiftern und ihren Erben die Grablege im Kloster Wöltingerode. Die Mitglieder der Stifterfamilien wurden tatsächlich in späterer Zeit in der noch erhaltenen kryptenartigen romanischen Unterkirche bestattet. Als die Kirche von Wöltingerode erstmals urkundlich erwähnt wurde²¹, diente sie bereits einem Konvent von Nonnen mit zisterziensischer Observanz als Klosterkirche. Diesem Umstand muß derjenige entsprochen haben, der bei den Bestimmungen über die Bestellung des Abtes in der Urkunde von 1174 die Worte *abbatis* durch *prepositi* und *fratrum* durch *monialium* zu ersetzen versucht hat²². Der Herausgeber des Urkundenbuches K. Janicke konnte diese Korrekturen offensichtlich noch lesen. Im Gefolge des 2. Weltkriegs ist die Urkunde durch Feuchtigkeit beschädigt worden, so daß die nachträglichen Veränderungen heute kaum noch zu erkennen sind. Immerhin ist es interessant, daß *abbatis* nicht durch *abbatissae* ersetzt wurde. Wenn ein monastisches Frauenkloster im niedersächsischen Raum eine Äbtissin hatte, deutet dies auf zisterziensische Observanz hin; denn die Benediktinerinnen hatten nur eine

18 wie Anm. 9, 313.

19 Vgl. Die Benediktus-Regel, hrsg. v. B. Steidle, Beuron 1975, 173 (64, 1): „Bei der Einsetzung des Abtes gelte immer der Grundsatz, daß der bestellt wird, den sich die ganze Klostergemeinde einmütig, in der Furcht Gottes, oder ein auch noch so kleiner Teil der Klostergemeinde nach besserer Einsicht wählt.“

20 Hallinger, K.: Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, Graz 1971, 567. — Ebd. 557f.: „Das Interesse der römischen Abwehr galt in erster Linie der laikalen Bevormundung der innerkirchlichen Bereiche. Die westlichen Reformkreise hielten jedoch nach wie vor in gleicher Weise an der antiepiskopalen Seite ihres Freiheitsprogramms fest“.

21 UB HHild I Nr. 620.

22 Vgl. UB HHild I S. 352 Anm. b u. c.

Priorin. Trotz der Äbtissin war der Propst aber die dominierende Persönlichkeit des Klosters. Sonst hätte man in der Urkunde nicht an die Stelle des Abtes den Propst gesetzt, der offensichtlich vom Konvent gewählt wurde.

Die Grafen von Wohldenberg erhielten über ihr Hauskloster die erbliche Senioratsvogtei, d. h. jeder der drei Brüder sollte Vogt für die von ihm gestifteten Güter sein. Nach dem Tod eines jeden von ihnen soll an die Stelle des Vaters jeweils der älteste Sohn treten. Mit dem Besitz des Klosters war weltliche Gerichtsbarkeit verbunden, die wegen der Einkünfte beim Adel sehr begehrt war. Damit die Vögte von Wöltingerode ihre Stellung nicht maßlos zu ihrem eigenen Vorteil ausnützen und die Untertanen des Klosters zu ihren Gunsten belasten könnten, wurden allgemeine und spezielle Bestimmungen in die Urkunde aufgenommen. Die Klosterleute sollten von jeder Belästigung in Ruhe gelassen werden. Die speziellen Einschränkungen regeln die Verwendung von Bußgeldern zugunsten des Klosters. Das entsprach der Tendenz nach dem Investiturstreit, die Gefahren der Vogtei auszuschalten²³. Wenn die Stiftervögte den Klosterleuten von Wöltingerode keine Dienste und Abgaben auferlegen sollten, so ist ihre Macht im Vergleich zu den Eigenkirchenherren vor dem Investiturstreit erheblich eingeschränkt. Anders als in Hirsau wird allerdings keine Regelung für den Fall getroffen, daß sich die Vögte als unfähig erweisen. Die Stiftervögte von Wöltingerode sind also keine absetzbaren Beamten. Wer hätte denn auch die Forderung nach Abwahl der Stifter erheben können? Es gab ja keine monastische Gemeinschaft mit einem Abt, die zur Verwirklichung eines Reformprogramms angetreten wäre. Allein Bischof Adelog hätte diese Forderungen gegenüber der mächtigen Stifterfamilie vertreten können. Vielleicht hat er dies getan. Wenn ja, so war sein Einfluß bei diesem Stiftungsvorgang nicht umfassend genug. Die einschränkenden Bestimmungen über die Vogtei, die der Bischof von Hildesheim mit Sicherheit gegen die Stifter durchgesetzt hat, waren aber schon ein großer Erfolg und hätten einen verheißungsvollen Anfang des Benediktinerklosters bedeutet. Der erste Akt der Begründung einer Benediktinerabtei Wöltingerode war 1174 mit der Dotatio/Fundatio abgeschlossen. Nun hätte die Institutio, die Berufung von Mönchen zur Besiedelung des Klosters, folgen müssen. Es liegt nahe, daß die Stifter an die Hildesheimer Klöster St. Michael und St. Godehard gedacht haben; denn die beiden Äbte Wichardus und Arnold werden als Zeugen in der Gründungsurkunde genannt. Nach zisterziensischem Vorbild hätten zwölf Mönche mit einem Abt in

Wöltingerode beginnen können. Aber das hätte die personellen Möglichkeiten der Hildesheimer Klöster wohl überfordert. Auch bei der Gründung von St. Michael und St. Godehard zog sich der Vorgang der Institutio über einen längeren Zeitraum hin. Zwar waren in St. Godehard drei Jahre nach der Grundsteinlegung von 1133 schon Mönche eingezogen, doch wurde die Errichtung des Klosters erst auf der Fastensynode von 1146 vor Klerus und Volk feierlich verkündet. Was in St. Godehard in 13 Jahren nicht zustande gekommen war, ist in Wöltingerode offensichtlich nicht geglückt. Sicher hat es nicht an der Bereitschaft der Stifterfamilie oder Bischof Adelogs gelegen. Sie hatten ihre Absicht eindeutig in der Stiftungsurkunde bekräftigt. So bleibt nur zu vermuten, daß die zur Besiedelung von Wöltingerode aufgeforderten Benediktinerklöster nicht in der Lage waren, dieses großzügige Angebot anzunehmen und in die Tat umzusetzen. Ob jemals eine Gründungskolonie von Benediktinermönchen in Wöltingerode angekommen und dort gescheitert ist, können wir nicht entscheiden. Die Institutio eines Mönchsklosters kam jedenfalls zu keinem erfolgreichen Abschluß. Eine Benediktinerabtei ist in Wöltingerode nie zu geschichtlicher Wirklichkeit gekommen.

3. Zisterzienserinnen in Wöltingerode

Es ist möglich, daß die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg schon 1174 oder bald danach mit dem Bau des Klosters begonnen haben. In der Kaiserurkunde vom 22. November 1188²⁴, in der Friedrich I. die Gründung und Ausstattung des Zisterzienserinnenklosters Wöltingerode bestätigt und es in seinen Schutz nimmt, heißt es, daß die Stifter ein gewisses Kloster in Waltingerode errichtet haben, um dort

23 Vgl. Brunner, O.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984, 311: „Wenn uns in den Jahrhunderten vor dem Investiturstreit eine durchgebildete Stifter- und Herrenvogtei über Klöster entgegentritt, so ist dies nur aus jener Schutzherrschaft des Vogtes, die auch mit der Eigenkirchenherrschaft gegeben ist, zu erklären. Nicht zufällig ist die Erwerbung von Königsschutz oder päpstlichem Schutz eines der Kampfmittel, durch die sich die Klöster der Herrschaft ihrer Vögte zu entziehen, sie in Beamte umzuwandeln trachten. Das Ergebnis dieses Ringens ist nach dem Investiturstreit ein Kompromiß. Das Klostergut wird aus der Herrschaft der Vögte gelöst, der Anteil an den Gerichtsgeldern (Bußen) und die Vogteiabgaben genau geregelt“.

24 MGH.DF I 984 (ed. H. Appelt 4, 1990, 269).



Hoher Chor der Klosterkirche in Wöltingerode (1. Hälfte 18. Jh.)

Nonnen des „grauen Ordens“ zu versammeln (in Waltingerode *cenobium quoddam extruxissent ad colligendas ibidem sanctimoniales grisei ordinis*). Nach dem Scheitern der Institutio eines Benediktiner-mönchsklosters werden sich die Stifter nach einer Alternative umgeschaut haben. Daß das 1147 gegründete Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen eine günstige Entwicklung genommen hatte, dürfte den Stiftern von Wöltingerode bekannt gewesen sein. Immerhin war Graf Ludolf I. von Wöltingerode bei der Bestätigung der Gründung Ichtershausens durch König Konrad III. zugegen²⁵ gewesen. Allerdings wurde in Ichtershausen nicht nach „einer neuen monastischen Regel“²⁶ gelebt, sondern die alte Regel Benedikts im Geiste der zisterziensischen Reform beobachtet. Der *ordo griseus*, wie der Zisterzienserorden in der Kaiserurkunde von 1188 genannt wird, hatte zu jener Zeit große Anziehungskraft. Viele monastische Frauenklöster wollten ihm beitreten. Wie verhielt es sich aber mit der Ordenspolitik gegenüber den Nonnenklöstern?

Die Jahre 1113, 1213 und 1252 sind hinsichtlich der Einstellung gegenüber weiblichen Mitgliedern des Zisterzienserordens entscheidende Daten. Im Jahre 1113 ist der größte Zisterzienser, dessen 900. Geburtstag die Kirche in diesem Jahr feiert, in Cîteaux eingetreten: Bernhard, der spätere Abt von Clairvaux. Die folgenden hundert Jahre sind durch eine ablehnende Haltung gegenüber der Integration von Frauenklöstern in den Zisterzienserorden gekennzeichnet. Mit dem Generalkapitel von 1213 begann eine Entwicklung der Gesetzgebung für Frauenkonvente, die 1252 mit den Bestimmungen über die Führung von Nonnenklöstern zu einem positiven Abschluß kam. 1213 wurden die Bedingungen für eine Inkorporation von Frauenklöstern in den Orden formuliert. Die Aufnahme eines Konventes behielt sich das Generalkapitel vor. Vor der Zustimmung mußte eine hinreichende Dotation nachgewiesen werden, damit ein ungestörtes Leben in der Klausur sichergestellt war. Zwei Äbte sollten dies an Ort und Stelle überprüfen. Zwei weitere Voraussetzungen waren die Zustimmung des Diözesanbischofs sowie sein und aller anderen Verzicht auf ihre Rechte. Eine förmliche Inkorporation in den Zisterzienserorden gelang in Niedersachsen nur Bersenbrück.

Die größere Zahl der niedersächsischen Zisterzienserinnenklöster war dem Orden nicht inkorporiert, darunter auch Wöltingerode. Das Generalkapitel von 1228 hatte ein zweites Inkorporationsverbot erlassen. Zugleich wurde nichtinkorporierten Frauenklöstern gestattet, die Bräuche der Zisterzienser nachahmen zu dürfen. Sie sollten aber nicht von Ordensangehörigen geistlich betreut und visitiert werden. Der Diözesanbischof hatte über diese Klöster weiterhin die Jurisdiktion, an der Visitation konnte aber zur Wahrung des zisterziensischen Charakters eines Klosters ein Ordensmitglied beteiligt werden²⁷.

Wöltingerode wurde durch die Besiedelung mit Nonnen aus Ichtershausen ein nicht inkorporiertes Zisterzienserinnenkloster. Es unterstand keinem Vaterabt trotz der Nähe so mächtiger Abteien wie Riddagshau-

25 MGH.DK III 188.

26 s. Petke, wie Anm. 9, 317.

27 Lekai, L. J.: *The Cistercians. Ideals and Reality*, Kent State University Press 1977, 347–363. — Dißelbeck-Tewes E., *Frauen in der Kirche. Das Leben der Frauen in den mittelalterlichen Zisterzienserklöstern Fürstenberg, Graefenthal und Schledenhorst* (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 8), Köln u. Wien 1989.

sen und Walkenried. Auch dem Frauenkloster Ichtershausen kam nicht etwa eine analoge Stellung gegenüber dem Tochterkloster zu. Das Hauskloster der Grafen von Wohldenberg war nicht exempt, sondern unterstand in spiritualibus dem Bischof von Hildesheim. In der Urkunde von 1188 wird auf die Vogtei der Stifter nicht eingegangen. Die allgemeine Bestimmung, daß der Kaiser die Gründung in seinen Schutz nimmt (in defensionem nostre auctoritatis accipimus), bedeutet keine kaiserliche Schutzvogtei. Auch beim Zisterzienserinnenkloster blieben die Grafen von Wohldenberg Vögte, wenn sie sich hinfort auch nicht so nannten (tutores, patroni, defensores). Eine Ten-

denz zur Entvogtung²⁸ ist in Wöltingerode nicht zu erkennen. Daß Judith, eine Tochter des Mitstifters Hoier I., um 1200 Äbtissin war, deutet auf einen andauernden Einfluß der Grafen auf ihr Hauskloster hin²⁹. Die Institutio, die Besiedlung des Klosters mit einem Konvent von Nonnen, war also gelungen. Der Abschluß des Gründungsvorganges durch die Dedicatio der Kirche und des Klosters ist für unser gestelltes Thema nicht mehr von Interesse. Die Frage, ob Wöltingerode jemals ein Benediktinerkloster gewesen ist, müssen wir verneinen; denn auf die Dotatio/Fundatio für Benediktinermönche und einen Abt ist die Institutio mit Zisterzienserinnen gefolgt.

einer Urkunde Lothars von Suppligenburg aus dem Jahre 1131. Darin bestätigt dieser dem Kloster Kleeberg einen in „Bultheim“ zwischen Bukenheim und Maleden (Bockenem und Mahlum) gelegenen Besitz. Als bischöfliche Lehnsträger, die in Bulthum begütert waren, sind die Edlen von Hagen auf Söder und die von Bortfeld sowie die Freiherrn von Brabeck und die Grafen von Stolberg urkundlich erwähnt. Die



Abb. 1: Die hinter dem Orgelprospekt bisher verborgene Oranienfigur nach ihrer Restaurierung

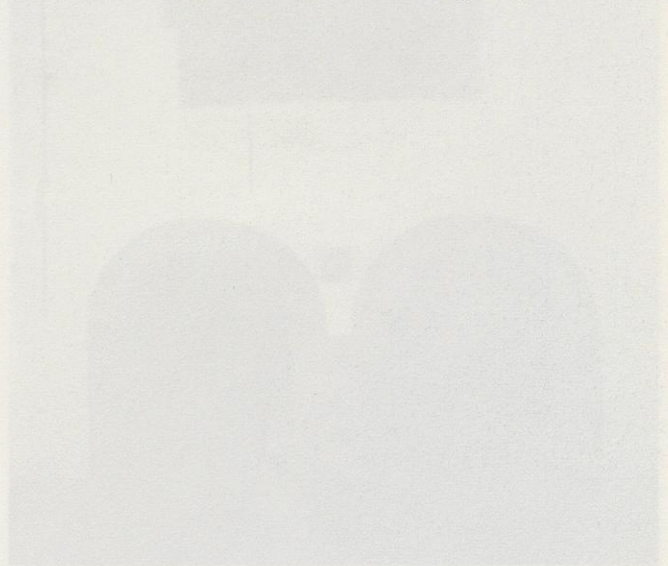


Abb. 2: Die präselektierte romanische Doppelpforte mit der Oranienfigur schmückt heute wieder die Westseite des Kirchenschiffes der Balthuser St. Martini-Kirche

landwirtschaftliche Gesamtfläche von ca. 400 ha, die im Jahre 1640 unter 25 Höfe aufgeteilt war, wird heute von nur 7 Landwirten bewirtschaftet. Die Einwohnerzahl, in den Nachkriegsjahren nach 1945 auf über 400 gestiegen, hat sich inzwischen auf 156 reduziert. Das ist fast die gleiche Zahl von 160, die für das Jahr 1760 überliefert ist.

Der Ursprungsbau der dem heiligen Martin geweihten Kirche entstammt der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, wie der davon erhalten gebliebene wichtige Turm mit seinen romanischen Baugliedern verrät. Das heutige Kirchenschiff wurde 1802 errichtet. Ein

28 Koller, H.: Die Entvogtung bei den Zisterziensern (ADipl 23, 1977, 209–223).

29 Vgl. Petke, wie Anm. 9, 319 u. 100.